

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

in der Zwangsvollstreckungssache der/des

Gläubiger(in)

vertreten durch

Bankverbindung der/des Gläubiger(in)/s	Bankleitzahl: Kontonummer: Bankverbindung:
--	--

gegen

Schuldner(in)

aus

Nach dem / den Vollstreckungstiteln:

des	Gesch.Nr.	vom
des	Gesch.Nr.	vom

kann die/der Gläubiger(in) von der/dem Schuldner(in) noch beanspruchen:

- die in der beigelegten Forderungsaufstellung aufgeführten Beträge
 - EUR Hauptforderung gem. anl. Aufstellung Teilhauptforderung
 - Restforderung aus Hauptforderung Restforderung aus Gesamtforderung
 - nebst % Zinsen daraus/ aus EUR seit dem
 - nebst Tageszinsen in Höhe von EUR seit dem
 - nebst 5% Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz aus EUR seit dem
- EUR titulierte vorgerichtliche Kosten Wechselkosten
- EUR Kosten des Mahn-/Vollstreckungsbescheides
 - nebst 4% Zinsen ~~aus~~ daraus seit dem
 - nebst 5% Zinsen ~~über~~ über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem
- EUR bisherige Vollstreckungskosten gem. anl. Aufstellung

Wegen dieser Ansprüche sowie wegen der Kosten und der Zustellungskosten (s. Kostenrechnung I - III) für diesen Beschluss werden die umseitig nachstehend aufgeführten angeblichen Forderungen der/des Schuldner(in)/s an

(Genau Bezeichnung der/des Drittschuldner(in)/s, Firmenbezeichnung - bei Einzelfirmen, Hotel- und Gastronomiebetrieben mit Angabe der/des Inhaber(in)/s - bzw. Vor- und Zuname, Vertretungsberechtigte(r), genaue Anschrift, Postfachangabe nicht zulässig)
Drittschuldner(in)

aus

(entsprechenden Buchstaben der Rückseite angeben oder Anspruch bezeichnen)
einschließlich der künftig fällig werdenden Beiträge so lange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist.
Die Kosten dieses Verfahrens trägt die/der Schuldner(in) gem. § 788 ZPO.

Gegenstandswert:	EUR	II. Anwaltskosten	
I. Gerichtskosten			
1. Gebühr gem. Nr. 2110 Kost.-Verz. GKG	EUR	1. Gebühr gem. §§ 13, 25 RVG, Nr. 3309 VV-RVG	EUR
2. Zustellungskosten KV 9002	EUR	2. Gebühr gem. §§ 13, 25 RVG, Nr. 3310 VV-RVG	EUR
3.	EUR	3.	EUR
Summe	EUR	4. Post-, Telekom.-Entgelte-Pauschale	EUR
		5. Umsatzsteuer	EUR
		Summe	EUR

Anspruch A (an Arbeitgeber(in))

- auf Zahlung des gesamten gegenwärtigen und künftigen Arbeitseinkommens (einschließlich des Geldwertes von Sachbezügen) nach Maßgabe der §§ 850 ff ZPO i. V. mit der Tabelle zu § 850 c Abs. 3 ZPO in der jeweils gültigen Fassung.
- auf Durchführung des vorweggenommenen Lohnsteuer-Jahresausgleichs für das Kalenderjahr und früheren Erstattungszeiträume sowie auf Auszahlung des als Überzahlung auszugleichenden Erstattungsbetrages.

Anspruch B (an Arbeitsamt/Versicherungsträger)

auf Zahlung der gegenwärtig und künftig nach dem Sozialgesetzbuch zustehenden Geldleistungen aus

(genaue Bezeichnung der zu pfändenden Sozialleistung)

nach Maßgabe der §§ 850 ff ZPO i. V. mit der Tabelle zu § 850 c Abs. 3 ZPO in der jeweils gültigen Fassung

Anspruch C (an Finanzamt)

auf Auszahlung des Überschusses, der sich als Erstattungsanspruch bei der Abrechnung der auf die Einkommenssteuer anzurechnenden Leistungen (Vorauszahlungen, durch Steuerabzug erhobene Beträge) für das abgelaufene Kalenderjahr und frühere Erstattungszeiträume ergibt.

Berechnung des pfändbaren Netto-Einkommens

Von der Pfändung sind ausgenommen die nach § 850 a ZPO unpfändbaren Bezüge, z. B. die Hälfte der Mehrarbeitsvergütung und die nach Steuer- und Sozialrecht abzuführenden Beträge (z. B. Lohn- und Kirchensteuer, Sozialversicherung, Unfallversicherung, Beiträge zur privaten Krankenversicherung), Kindergeld und Geldleistungen für Kinder (§ 48 Abs. 1 S. 2 SGB I) sind nur im Rahmen der §§ 76 EStG und § 54 Abs. 5 SGB I pfändbar.

Von dem errechneten Nettoeinkommen ergibt sich der pfändbare Betrag unter Berücksichtigung der Unterhaltspflichten der/des Schuldner(in)/s aus der Tabelle zu § 850 c Abs. 3 ZPO (in der jeweils gültigen Fassung).

- Gemäß § 850 c Abs. 4 ZPO (in der jeweils gültigen Fassung) wird angeordnet, dass der Ehegatte das/die Kind(er) bei der Berechnung des unpfändbaren Teil des Arbeitseinkommens nicht als Unterhaltsberechtigte zu berücksichtigen sind.
(Begründung erforderlich)

- Zur Berechnung des nach § 850 c ZPO (in der jeweils gültigen Fassung) pfändbaren Teil des Gesamteinkommens sind zusammenzurechnen:

- Arbeitseinkommen bei Drittschuldner(in) und Drittschuldner(in) und
 Sozialleistung von Drittschuldner(in) und Drittschuldner(in)
(Bezeichnung des Einkommens - nach Art und Höhe - das nicht gepfändet werden soll bzw. bereits früher gepfändet ist und zusammengerechnet werden soll)

Der unpfändbare Betrag ist in erster Linie den Einkünften der/des Schuldner(in)/s bei zu entnehmen, da dieses Einkommen die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung der/des Schuldner(in)/s bildet.

Die/der Drittschuldner(in) darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an die/den Schuldner(in) nicht mehr leisten. Die/der Schuldner(in) darf insoweit nicht über die Forderung verfügen, sie insbesondere nicht einziehen. Zugleich wird der/dem Gläubiger(in) die bezeichnete Forderung in Höhe des gepfändeten Betrages zur Einziehung überwiesen.

Ausgefertigt:

(Rechtspflegerin/Rechtspfleger)

(Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle)

Kostenrechnung (GVKostG)

A. Gebühren

1. pers. Zustellung KV 100	EUR
2. Postzustellung KV 101	EUR
3. sonst. Erledigung der Zustellung KV 600	EUR
4. Beglaub. Gebühr KV 102	EUR

B. Auslagen

1. Schreibausl. () Seiten KV 700	EUR
2. Wegegeld () km KV 711	EUR
3. Auslagen KV 713	EUR
4. Entg. f. sonstige Zustellungen KV 701	EUR

Summe _____
=====
EUR